

Anzeiger-Blatt

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.
E Expedition: Neuer Weg 6.

Preis für Inserate die 5gespaltene Zeile
oder deren Raum 10 Pfennige.
für den Inhalt verantwortlich:
R. Messerschmidt.

Erscheint: Mittwochs und Samstags und
kostet monatlich 30 Pfennige frei ins Haus
gebracht, in der Expedition abgeh. monat-
lich 2 Pfennige.

Anzeiger für die Gemeinden Kriftel, Marxheim u. Lorschbach.

Mittwoch, den 24. März 1915

4. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Borraterhebung und Bestandsmel-
dung über Wolfram, Chrom, Molybdän,
Vanadium, und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Ueber-
tretung (worunter auch verspätete oder unvollständige
Erfüllung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung
erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemei-
nen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
(oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Baye-
rischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Novem-
ber 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft
wird.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.
a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab
auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend auf-
geführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einer-
seitig oder beidseitig), ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen
vorhanden sind, mit Ausnahme der in § 5 auf-
geführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall, ausgeschlossenen Drähte mit
nem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferro-Wolfram).

Klasse 25. Wolfram, Stahl von 2 bis unter 10%
Wolframingehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fer-
tigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenom-
men sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche
in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch wa-
ren und/oder für Verbrauchserfah auf Lager gehalten
werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werk-
zeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolfr-
amingehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet,
vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und
Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die
Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder
schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfah
auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werk-
zeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete
usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben-
- und Zwischenprodukten, somit nicht unter Klasse 23
fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chrom-
gehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabri-
katen, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind
bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in
Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/
für Verbrauchserfah auf Lager gehalten werden, ins-
besondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle),
Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben-
- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30
fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet,
vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und
Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die
Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder
schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfah
auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werk-
zeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete
usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben-
- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse
32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet,
vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und
Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die
Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder
schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfah
auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werk-
zeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete
usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben-
- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35
und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen
(Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan)
unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen
mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vor-
gearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Alt-
material; ausgenommen sind bei Verbrauchern die
Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder
schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfah
auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werk-
zeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), che-
mischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamt-
gewicht wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der be-
treffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse
23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse
32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für
Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Le-
gierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall
anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall
in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen
der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln
können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes,
z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugel-
lagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumel-
den und zwar

Wertklasse a) bis 150 Mark,
" b) über 150 Mark bis 300 Mark,
" c) über 300 Mark

für 100 Kilogramm Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen,
Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in de-
ren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände
erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht
werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahr-
sam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände
aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des
Erwerbs wegen in Gewahrnam haben, soweit die
Vorräte sich in ihrem Gewahrnam und/oder bei ih-
nen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften
und Verbände, in deren Betrieben solche Gegen-
stände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder ver-
braucht werden, oder die solche Gegenstände in Ge-
wahrnam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem
Gewahrnam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht
befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeich-
neten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang
derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage
auf dem Verland befinden und nicht bei einem der
unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Per-
sonen usw. in Gewahrnam und/oder unter Zollauf-
sicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und
anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der
Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem
Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Auf-
bewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden
Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen,
Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Mel-
dung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außer-
halb des genannten Bezirks (in welchem sich die Haupt-
stelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln be-
troffen.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vor-
ratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte
gehören, welche sich im Gewahrnam des Auskunftspflichtigen
befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der 16. März 1915 (Melde-
tag), mittags 12 Uhr, bestehende, tatsächliche Zustand
maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt
die Meldepflicht erst nach dem Empfang oder der Ein-
lagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16.

März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an
dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte
überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in §
2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren
Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweig-
stellen) nicht überschreiten in Klasse 23, 28, 32, 35 je 10
Kilogramm, in Klasse 24, 33, 36 je 20 Kilogramm; in
Klasse 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 je 150 Kilogramm;
in Klasse 25, 29, 40, 41 je 300 Kilogramm.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grü-
nen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Bor-
drucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich
sind; die Bestände sind nach den vorgegebenen Klassen
getrennt anzugeben, in denjenigen Fällen, in welchen ge-
naue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der
Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen,
sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Mel-
dung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle des Kriegs-
stoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums,
Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 (Fernsprecher-Amt
Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum
31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche
die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle
drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben
unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des
betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., den 15. März 1915.
Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Mainz, den 15. März 1915.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
v. Bücking, General der Artillerie.

Veröffentlicht.
Höchst a. M., den 13. März 1915.
Der Landrat: Klauer.

Wird veröffentlicht.
Hofheim a. T., den 16. März 1915.
Die Polizeiverwaltung: Heß.

Bekanntmachung.

Das stellvertretende Generalkommando 18. Armee-Korps in
Frankfurt a. M. teilt mit, daß aus verschiedenen Orten des
Bezirks die auf Grund der allgemeinen Beschlagnahmeverfü-
gung des Kriegsministeriums zu erstattenden Metallbestands-
anmeldungen ausgeblieben sind.

In der Annahme, daß die Verfügung nicht allen in Frage
kommenden Firmen bekannt geworden ist, weise ich nochmals
auf meine Bekanntmachung vom 29. Januar 1915 — S. 592
— (Kreisblatt vom 1. Februar 1915 amtlicher Teil No. 5)
hin und mache besonders auf die scharfen Strafbestimmungen
der Verfügung aufmerksam.

Höchst a. M., den 18. März 1915.
S. 2331. Der Landrat: Klauer.

Bekanntmachung.

Verordnung.
Betr.: Versorgung von Brieffschaften der Kriegs-
gefangenen durch Privatpersonen.

Auf Grund des § 1 und 9 des Gesetzes über den Bela-
gerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Privatpersonen ist es verboten, Brieffschaften von Kriegs-
gefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen
oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefäng-
enen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in den Kriegsgefäng-
enenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle
befinden.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Ge-
setzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1915.
18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.
Hofheim a. T., den 23. März 1915.
Die Polizeiverwaltung: Heß.

Flecklieberbekämpfung

Da ansteckende Krankheiten im russischen Volke weit häufiger vorkommen als bei uns, so mußte im vornherein damit gerechnet werden, daß durch russische Kriegsgefangene Seuchen nach Deutschland eingeschleppt werden könnten, darunter voraussichtlich auch solche Krankheiten, die wie das Fleckfieber, bei uns überhaupt nicht mehr beobachtet werden. In der Tat ist es in mehreren Gefangenenlagern zu Fleckfieberausbrüchen gekommen.

Dank den sehr weitgehenden Sicherheitsmaßnahmen ist jedoch eine Übertragung der Krankheit auf unsere Zivilbevölkerung bisher nicht erfolgt. In den Lagern selbst sind allerdings mehrere Deutsche erkrankt und bedauerlicherweise zum Teil dem Leiden erlegen. Fast immer handelte es sich um Personen, die mit den Kranken Russen in besonders nahe Berührung gekommen waren, wie Metzger und Pfleger. Als bald nach dem ersten Ausbruch des Fleckfiebers hat die Seuchenverwaltung Unlaß genommen, Wesen, Übertragung- und Bekämpfungsart der Krankheit durch wissenschaftliche Arbeiten, die in den besetzten Lagern vorgenommen wurden, klären zu lassen. Die hierbei gemachten Beobachtungen haben die schon vorher bekannte Tatsache bestätigt und endgültig sichergestellt, daß für die Übertragung des Krankheitskeimes von Kranken auf Gesunde fast ausschließlich die Kleiderlaus in Betracht kommt. Hieraus erklärt es sich, daß nur bei nahem und besonders häufigem Verkehr mit den Erkrankten Ansteckungen vorkommen.

Die praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen, die über die Krankheit bisher gesammelt sind, berechtigten zu der sicheren Erwartung, daß Übertragungen des Fleckfiebers auf unsere Bevölkerung auch weiterhin verhütet werden.

Rundschau.

Deutschland.

1) Vorsichtig. (Ctr. Bln.) Die englische Regierung wies die Zollbehörden von Wales an, keinem neutralen Dampfer, dessen Kohlenladung als nach einem neutralen Hafen bestimmt angegeben wird, die Abfahrt zu gestatten, ehe nicht vollständige Beweise vorgelegt seien, daß die Ladung auch tatsächlich für den angegebenen neutralen Hafen bestimmt ist. Wenn ein solcher Beweis geliefert ist, so erhalten die Schiffe darüber eine Bescheinigung.

2) Einschränkung. (Ctr. Bln.) Die zuständigen Zentralorgane sollen ermächtigt werden, nach ihrem Ermessen den Ausschank und Verkauf von Bier und Branntwein zu beschränken oder auch ganz zu verbieten, sowie die diesem Zwecke ausschließlichen dienenden Räumlichkeiten zu schließen. Die gestülpten Schnäpse unterliegen der gleichen Maßregelung. Die Anordnung ist lediglich auf den Kleinhandel gerichtet. Da es sich um eine kriegswirtschaftliche Anordnung handelt, die übrigens der Bundesrat noch zu befinden haben wird, so gilt sie zunächst nur für die Dauer des Krieges.

3) Kontrollversammlungen. Im April finden Kontrollversammlungen wie im Frieden statt. Es werden aber diesmal auch Landsturmleute mitbestellt, die sonst wegbleiben. Erfahrungsgemäß geben auf die Aufforderung zu Musterungen, Kontrollversammlungen und anderen Angelegenheiten, wo sie mit dem Bezirkskommando zu tun haben, viele Leute in der Annahme, daß sie bald eingestellt werden, ihre Stellung leichtfertig auf. Auch Arbeitgeber haben bei solchen Gelegenheiten Unlaß genommen, Angestellten zu kündigen, weil sie glauben, auf deren Arbeit nicht mehr sicher rechnen zu können. Demgegenüber wird von militärischer Seite ausdrücklich betont, daß alle diese Maßnahmen der Militärbehörde nur dazu dienen, die Kontrolle über die Wehrpflichtigen aufrecht zu erhalten und einen Überblick über die Zahl zu gewinnen, daß sie aber mit der Einstellung der Leute gar nichts zu tun haben. Die Einziehung kann sich noch Monate hinziehen und erfolgt vielleicht gar nicht, besonders der älteren Klassen ungedienten Landsturmes (b) „tauglich“. Die Arbeitgeber schaden sich daher ganz unnötigerweise, wenn sie vorzeitig kündigen. (Ctr. Bln.)

Auf Gut Waldenborn.

12.

Es sind ein paar Knechte vom Gut, die vor Sonnenaufgang Osterwasser im Bach schöpfen wollen.

Das ahnt der Dieb nicht, er vermutet in ihnen vielmehr Verfolger. Vielleicht hatte man ihn doch bemerkt? Nun läuft er, daß der Schweiß ihm aus allen Poren bricht.

Die Knechte sehen ihn überhaupt nicht, sondern gehen schweigend ihres Weges, um die Wunderkraft des Wassers nicht durch ein vorsichtiges Wort zu zerstreuen.

Aber jetzt sieht ihn jemand und ahnt sofort, daß er kein gutes Gewissen hat.

Es ist Hegemeister Grieb, der wieder einmal eine Nacht im Walde verbracht hat, um Holzdieben aufzulauern und seine Hilfsförderer zu kontrollieren.

„Halt, oder ich schieße!“ ruft er dem Flüchtling zu. Nun ist dieser sehr davon überzeugt, daß man ihn verfolgt.

Mit mächtigem Satz springt er über den Graben neben dem Wege und verschwindet im Dickicht.

Wäre Grieb zehn Jahre jünger gewesen, so hätte er den Flüchtling sehr bald eingeholt.

So aber ist ihm das nicht möglich.

Die Dichte in den Weiden hinderte ihn, den Graben schnell zu passieren. Der Dieb gewinnt einen großen Vorsprung.

Er erkennt, daß er sich völlig verirrt hat und befürchtet jeden Augenblick, einem der Häscher in die Arme zu laufen.

Europa.

1) Frankreich. (Ctr. Bln.) Man rechnet jedenfalls mit weiteren Verlusten bei der Dardanellenaktion. Von verschiedenen Seiten werden Stimmen laut, die davor warnen, das Otrantogeschwader durch Absendung von Schiffen zu schwächen.

2) Holland. (Ctr. Bln.) Es wird gemeldet, daß die Zeeland-Gesellschaft beschlossen hat, ab morgen allen Güterverkehr einzustellen und nur Passagiere und die Post nach Tilbury zu befördern.

3) Belgien. (Ctr. Bln.) Durch eine Verordnung des Generalgouverneurs von Belgien werden die Protestfristen und sonstigen zur Wahrung des Regresses bestimmten Rechtshandlungen bis zum 30. April verlängert. Ebenso bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 30. April in Kraft.

4) Oesterreich. (Ctr. Bln.) Man meldet, daß die russischen Stellungen in den letzten Kämpfen bedeutend an Gelände verloren haben. Sie mußten in eine beträchtliche Entfernung nach rückwärts verlegt werden, während die Stellungen der Verbündeten im Dulkapaz zu uneinnehmbaren Festungen ausgebaut sind.

5) Norwegen. (Ctr. Frkst.) Der Staatsrat beschloß, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, der eine staatliche Aufsichtspflicht über alle von norwegischen Häfen ausgehenden oder norwegischen Häfen anlaufenden arktischen Ueberwinterungsexpeditionen vorsieht.

6) Türkei. (Ctr. Bln.) Man stellt fest, daß elf feindliche Einheiten, von denen sieben endgültig, und vier auf längere Zeit außer Gefecht gesetzt wurden, außerdem Verluste von Menschen und Munition das Ergebnis sind. Im Verhältnis zu diesen ungeheueren Verlusten sei für das Erreichte die Bezeichnung „miserabel“ am Plage. Dabei seien die feindlichen Flotten noch weit entfernt von den Innenforts und der eigentlichen Minensperre.

Irland.

Irland besteht zu zwei Dritteln aus Ebene, wovon ein großer Teil Torfmoor ist; die Gebirge, die nirgends 1000 Meter übersteigen, lagern sich fast ringsum am Rande, besonders im Norden und Süden und bilden zahllose kleine abgegrenzte Gruppen. Die Hauptstadt des Landes und Residenz des Vizekönigs ist Dublin mit etwa 300 000 Einwohnern. Slanz und Glend berühren sich wohl kaum irgendwo in solchem Kontrast wie in dieser Stadt; denn Dublin hat bei aller Pracht seiner Gebäude, Straßen und Plätze im östlichen Teile auch die schmutzigsten und elendesten Häuser im westlichen Teile. Der größte und zugleich schönste Platz ist der St. Stephens-Green, ein großes Bier- und dem Reiterstandbild Georgs II. Ein sehr besuchter Spaziergang ist der herrliche, 6900 Hektar umfassende Phoenixpark, in dessen Mitte eine Säule mit einem Phoenix steht, der den Flammen entsteigt. Das Klima Irlands ist feucht und bringt dem Lande eine Uebersättigung nicht genügend abgeführten Wassers, läßt aber auch den schönsten grünen Rasen gedeihen, woher die Bezeichnung „die grüne Insel“ stammt.

Amerika.

1) Vereinigte Staaten. Die Senatoren bedauern, daß die Kriegslieferungen nicht verboten wurden.

Aus aller Welt.

1) Meissen. Es ist bei Gauernitz ein Flugzeug mit zwei Insassen in die Elbe gestürzt. Die Flieger wollten vermutlich nach dem Kaditzer Flugplatz. Infolge des Schneetreibens mögen sie diesen verfehlt und beim Niedergehen den Elbestrom zu spät bemerkt haben. Das Hochwasser vereitelte die Rettungsaktion, so daß die Flieger ertranken.

2) Göttingen. Im Gefangenenlager wird eine französische Zeitung herausgegeben. Der französische Rechtsanwalt Paillet leitet sie unter der Verantwortung des Universitätsprofessors der Theologie Karl Stange. Das Blatt soll wahre Mitteilungen über die Kriegslage verbreiten und über die Geschichte, die Gebräuche und die

„Es gibt nur ein Mittel!“ sagt er sich. „Der Bart muß verschwinden, ebenso der Mantel. Die Ledertasche aber verstecke ich hier unter diesem Denkstein.“

Ein solcher stand da mitten im Walde an einer Stelle, wo vor etwa zehn Jahren ein Hilsjäger Grieb von Wilderern erschossen wurde.

Den Stein würde er leicht wiederfinden.

Er verscharrt also seine kostbare Beute unter demselben, reißt den Bart herunter, zieht den Mantel aus und versenkt beides, mit einem Stein beschwert, in eine Wasserlache des großen Torfmoors, das hier vor ihm liegt.

Diese Gegend ist ihm zwar bekannt.

Doch kennt er keinen Weg oder Steg genauer.

Er muß aufs Geratewohl weiter irren.

Aber nun kann man ihm wenigstens, wenn man ihn ergreifen sollte, seine Beute nicht abnehmen, oder ihm etwas nachweisen.

So tröstet er sich in seiner Angst und Verwirrung.

Es gelingt ihm, unbehellig den Waldesjaum zu erreichen und vor Sonnenaufgang zur Stadt zu gelangen. Der Hegemeister aber setzt die Verfolgung fort.

Sobald der Tag graut und die Spuren des Flüchtlings hier und da im Sande zu erkennen sind, hat er neue Hoffnung, des Mannes habhaft zu werden.

Er gelangt zu jenem Gedenkstein, der sich an einer fahlen Sandstelle befindet.

Ganz deutlich sieht da sein geliebtes Auge die charakteristischen Abdrücke von Jansons patentem Schuhzeug.

Es muß jemand mit den Fingern im Sande gescharrt haben. — Die Sache wird immer interessanter! —

Einrichtungen in Deutschland regelmäßige Anfertigungen. Die Franzosen kaufen diese Zeitung sehr die Engländer kaum.

1) Mailand. (Ctr. Frkst.) Die Auflösung der Garibaldiner Legion in Frankreich ist endgültig, obwohl Garibaldi die Wahrheit zu verschleiern sucht. Die ziere haben bereits ihren Abschied eingereicht. Die ten kehren heim. Die ganze Garibaldiner-Epizode endet.

2) Petersburg. (Ctr. Bln.) Es breiten sich in land ansteckende Krankheiten in gefährlicher Weise. Viele Fälle von Flecktyphus kommen vor. An dieser heit starben die Vorstandsmitglieder des von Reichsmitgliedern errichteten Lazarets, Fürst Selowani und Kowulow.

3) Petersburg. Der Verein der russischen Striellen beklagt das völlige Darniederliegen des Exportgeschäftes, dessen Umsatz früher 150 Millionen jährlich betrug.

4) Paris. Die Zahl der Unglücksfälle in den Straßen betrug im Jahre 1912: 22 451, davon waren tödlich. Die Autos sind an dieser Zahl mit 11 491 beteiligt. Außerdem gab es 63 737 Straßen-Unfälle. Paris, die nur Materialschaden verursachten. In dem nächst größeren London gab es in demselben Jahre insgesamt aber nur 10 589 Unfälle.

5) London. (Ctr. Frkst.) Admiral Crogal ist über eines Schiffes gefallen und ertrunken. Er war seit unang Jahren pensioniert, hatte jedoch, als der Krieg ausbrach, wieder Dienste genommen.

6) London. (Ctr. Bln.) Am schlimmsten ist die ung in Walle, die jetzt in großen Mengen aus eintrifft. Ungefähr 250 000 Ballen befinden sich in mit Lagerräumen, von denen nur 4000 Ballen an einem ins Innere des Landes gebracht werden können.

Kleine Chronik.

1) Russische Werte. (Ctr. Bln.) Im Jahre schätzte Rudolf Martin die in deutschem Besitz befindlichen russischen Werte auf 2,5 Milliarden Mark. Es ist wohl nichts Wesentliches hinzugekommen, wohl aber auf die Mahnung Martins hin, sich zu den damaligen Kursen ihres Besitzes an russischen Staatspapieren lebigen, viele Deutsche, und besonders die Kleinrentner, ihre russischen Papiere abgestoßen. Und dem dürfte heute einen sehr viel geringeren Besitz an Werten haben, als er damals von Martin geschätzt wurde.

2) Kriegskosten. (Ctr. Bln.) Ueber die Kosten Weltkrieges hielt Grammond in London vor den Mitgliedern der königlichen Statistischen Gesellschaft einen Vortrag, in dem er die gesamten Kriegskosten bis 31. Juli 1915 auf 4277 000 000 Pfund Sterling berechnete, vorausgesetzt, daß der so lange dauern wird. Er berechnet für die Verbündeten 4 890 900 000 und für Deutschland und Oesterreich 4 277 000 000 Pfund Sterling. Grammond berechnet die Ziffern aus den direkten Ausgaben der Staaten, die Vernichtung an Eigentum und dem kapitalisierten Verlustes an Menschenleben und anderen Verlusten.

3) Russisch. (Ctr. Bln.) Das Vermögen vieler wurde in administrativem Wege konfisziert. Nach Hausdurchsuchungen und die Jagd von Polizeiorganen Juden, welche den sogenannten Ansiedlungsstrahen dauern ununterbrochen fort. Seit einiger Zeit werden die Polizeibehörden förmliche Strafexpeditionen die Juden.

4) Teuerung. (Ctr. Bln.) Aus Tomsk wird berichtet, daß auch in Sibirien eine Teuerung für Weizen, Gerste und Hafer um sich greife. Die Preise dafür im Laufe eines halben Monats um 40 Prozent gestiegen.

5) Dankbar. Anlässlich der Auflösung der Garibaldiner Legion hat, wie man berichtet, der Vertreter einzelner Departements in der französischen Kammer im Verständnis mit sämtlichen Alpenvereinen Frankreichs einen Antrag eingebracht, zum Zeichen der Dankbarkeit gegen italienischen Freiwilligen eine der auf französischem Boden liegenden Kuppen des gewaltigen Montblanc nach dem Namen Garibaldi zu verleihen.

Vielleicht hat der Spigbube dort etwas versteckt Schnell untersucht Grieb den Ort.

Er traut seinem Aug nicht, wie er die Ledertasche verschwinden, wie er die fünf Tausendmarkscheine Schnell findet er den wertvollen Fund in die und überlegt, was nun zu tun sei.

Aber das Nachdenken, ruhig und verständig, sonst seine Art ist, wird dem alten Manne in Minute fürchtbar schwer. Die Gedanken tanzen wie sinnig in seinem Hirn herum; das faust und brummt im Kopfe, als stünde er mitten im Jahrmarktstrahl hörte tausend Stimmen zugleich auf sich einreden.

„Du mußt zunächst die Verfolgung fortsetzen! Wo liegt der Dieb hier in der Nähe irgendwo auf der? Du mußt das Geld sofort zum Schloß tragen und erstatten!“

Er geht weiter, der Spur folgend und überzeugt, daß der Dieb nicht mehr im Revier, sondern über nach der zur Stadt führenden Landstraße geflüchtet ist. „Wird dir nichts nützen, Durstige,“ brummt er vor sich hin.

„Der Fuchs pflegt in seinen Bau zurückzukehren da werden wir ihn fangen! — Im Schloß ist noch ein Dieb.“

Ich trage das Geld einstweilen nach Hause und mich weiter nach dem Spigbuben um.

Ein kleiner Mann, sehr behende, langer Havelock, elegante, moderne spitze Schuhe, so muß geschaffen sein, das konnte ich erkennen und sehr den Spuren.“

Bekanntmachung.
Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder findet am Samstag, den 27. März ds. Js., Vormittags 9 Uhr in der Kellerschule hier statt. Bei der Aufnahme sind, sofern dies nicht schon geschehen ist, für die auswärts geborenen Kinder die Geburts- und Impfscheine und für die hier geborenen Kinder die Impfscheine vorzulegen.
Aufgenommen werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1909 geborenen Kinder.
Hofheim a. T., den 20. März 1915.
Der Schulausschuss: H e f.

Bekanntmachung.
Infolge der Verfügung des Königlichen Landratsamtes vom 18. März ds. Js. - S. 2356 - werden nachstehend diejenigen Unternehmer, landwirtschaftlicher Betriebe (Selbstverbraucher) im hiesigen Stadtbezirk, welche ihren Bedarf an Brot und Mehl aus ihren eigenen Vorräten bis zum 15. August ds. Js. decken bekannt gegeben:

- 1) Wolf August, Landwirt,
- 2) Markus Adam, Schlosser,
- 3) Ehen Adam II., Landwirt,
- 4) Lottermann, Ludwig, Landwirt,
- 5) Leicher, Heinrich, Landwirt,
- 6) Korben Johann, Landwirt,
- 7) Mohr Johann III., Landwirt,
- 8) Heilmann Georg, Landwirt,
- 9) Weigand Johann Baptist, Landwirt,
- 10) Henrich Martin, Landwirt,
- 11) Schütz Albin, Landwirt,
- 12) Mook Johann, Drechsler,
- 13) Mohr Karl, Landwirt,
- 14) Theis Johann, Landwirt,
- 15) Mohr Georg III., Landwirt.

Bäcker und Mehlhändler dürfen an vorgenannte Selbstverbraucher weder Brot noch Mehl gegen Brotkarten verkaufen.
Hofheim a. T., den 23. März 1915.
Der Magistrat: H e f.

Bekanntmachung.
Seitens der zuständigen Herren Minister ist zu der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brot, Getreide und Mehl vom 25. Januar 1915 unterm 17. März ds. Js. eine zweite Ausführungsanweisung erlassen worden, in welcher zu § 9 der Verordnung bestimmt wird, daß für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen worden sind, der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 31. März ds. Js. bei der Gemeindebehörde anzuzeigen hat.
Diese Vorschrift wird unter Hinweis auf die nachstehend aufgeführten Strafbestimmungen in § 13 der Verordnung hiermit veröffentlicht.
Wer die Anzeige nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder

wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
Hofheim a. T., den 22. März 1915.
Der Magistrat: H e f.

Bekanntmachung.
Auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde werden hiermit diejenigen Landwirte, welche zur Frühjahrbestellung Hafer aussäen, darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des § 4 Absatz 3 b der Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar ds. Js. (R. G. Bl. S. 81) als Saatgut nicht mehr als 1 1/2 Doppelzentner = 300 Pfund auf das Hektar verwendet werden dürfen.
Hofheim a. T., den 23. März 1915.
Der Magistrat: H e f.

Verordnung.
Betr.: Verordnung von Waren pp. zum Besten der Kriegsfürsorge.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des 18. Armeekorps an:
Privatpersonen ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde Postkarten, sowie überhaupt Waren aller Art, gewerbliche Leistungen und Darbietungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweis darauf anzubieten, zu verkaufen oder anzukündigen, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeitseinrichtung bestimmt sei.
Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
Frankfurt a. M., den 26. Februar 1915.
18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.
Wird veröffentlicht.
Hofheim a. T., den 23. März 1915.
Die Polizeiverwaltung: H e f.

Bekanntmachung.
Von Donnerstag, den 25. März ds. Js., Vormittags 10 Uhr ab werden 50 Zentner Kartoffeln in Dosen zu 1 Zentner gegen Barzahlung, pro Zentner zu 4,50 Mk. im Schloßhof dahier abgegeben.
Gutsverwaltung Hof-Hausen.

Bekanntmachung.
Freitag, den 26. März 1915, Vormittags 9 Uhr werden die zum Nachlaß der Witwe des Heinrich Magdalena, geborene Weigand aus Limburg gehörigen, in der Gemarkung belegenen Grundstücke als:
1) Acker im Bauerloch, Kartenblatt 25, Parzelle Nr. 1, der Größe von 12 a 32 qm,
2) Wiese Bauerlöcher, Kartenblatt 27, Parzelle Nr. 1, der Größe von 4 a, 68 qm,
3) Acker Vorderwart, Kartenblatt 31, Parzelle Nr. 1, in der Größe von 12 a 27 qm,
4) Acker Steinberg, Kartenblatt 39, Parzelle Nr. 1, der Größe von 7 a 11 qm
auf hiesigem Rathause, woselbst die Bedingungen zur Offen liegen, freiwillig versteigert.
Hofheim a. T., den 16. März 1915.
Der Ortsgerichtsvorsteher: H e f.

Jugendwehr.
Heute Mittwoch Abend Nachtübung mit der Jugend Weilsheim. Untreten 8 1/2 Uhr pünktlich.
Das Kommando: H e f.

Lokal-Nachrichten.
S.V.H. Dem Jahresbericht der Privat-Realschule das dritte Jahr ihres Bestehens entnehmen wir, daß auch im Jahre der Schulbesuch sich auf der seitherigen Höhe gehalten. Der Unterricht wurde fast ohne Einschränkung in gewohnter Weise erteilt, notwendig gewordene Combinationen scheiden im Schuljahre wieder aus. Durch die Kriegswirren wurde ein Wechsel im Lehrerkollegium bedingt und beginnen die neuen Kräfte, Fräulein Annemarie Dingelien aus Reudelzhausen, der wissenschaftliche Lehrer Carl Schluß aus Wienenburg, Tätigkeit zu Anfang des Sommersemesters. Wie bekannt auch ein Wechsel in der Schulleitung ein, da Herr Direktor seinen Wohnsitz nicht aus der Stadt zu vermag und der Schulverein besonderen Wert darauf legt, sämtliche Lehrkräfte ihren Wohnsitz an der Stätte ihrer Tätigkeit und ihres Erwerbs nehmen, womit einem dringenden Wunsch der Eltern Rechnung getragen wird. Zum neuen Leiter wurde Dr. Richard Mohr aus Müncheberg (Mark), dem ein Ruf als Lehrer und Leiter vorausgeht, berufen. Herr Weller wird am Dienstag, den 30. März, 10 Uhr noch eine Aufnahmeprüfung abhalten, während der Leiter in den Osterferien eine Sprechstunde zwecks Aufnahme von Schülern abhalten wird, deren Termin noch bekannt gegeben wird. Gebeten Anmeldungen von Schülern und Schülerinnen in allen Klassen noch Aufnahme finden können, baldigst zu tun unter Vorlage des letzten Zeugnisses, bezw. Impfscheins.

Zur hl. Communion u. Confirmation

empfehle ich in schöner Auswahl und stets preiswert alle Gebrauchsartikel wie

- | | |
|--|--|
| Kleiderstoffe in schwarz, weiß und farbig | Kragen, Serviteurs |
| Kränze und Ranken in allen Preislagen | Manschetten in allen Formen und Preisen |
| Leibwäsche, Stickerei-Unterröcke | Cravatten, Handschuhe, Taschentücher |

JOSEF BRAUNE.

Gestern Abend entschlief sanft nach kurzem schweren Leiden unsere liebe Tochter, Schwester, Enkelin und Nichte

Margarete Berk

in ihrem 26. Lebensjahre.
Wir bitten um stille Teilnahme.

HOFHEIM a. Taunus, 24. März 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen:
i. d. N.: Valentin Berk.

Die Beerdigung findet statt: Freitag, den 26. März cr, Nachmittags 4 Uhr von der Leichenhalle des Friedhofs.

Privat-Realschule Hofheim (Taunus)

für Knaben und Mädchen: Sexta bis Untersekunda mit 3 klassiger Vorhule

Dienstag, den 30. März 10 Uhr

: Aufnahme-Prüfung :

für alle Klassen.

Wir bitten um baldige Anmeldungen.

Schulverein Hofheim (Taunus).

Nordd. Saatkartoffeln

(Kaiserkrone, Rose und Industrie)

hat abzugeben

J. J. Zimmermann, Kunstmühle.

Man spart Kosten, Zeit und Arbeit, wenn man für die Toilette nur Phildius'sches Haarwasser gebraucht. Erstens ersetzt man dadurch das Champonieren. Zweitens sind zur Anwendung kaum einige Minuten notwendig. Drittens ist der Preis gegen andere Fabrikate wie bekannt, sehr billig. In Flaschen und lose ausgemessen wird dieses Präparat in der Drogerie Phildius detailliert.

Damen

erhalten in jedem Ort dauernden Nebenverdienst durch leichte Handarbeit. Muster 40 Fig. Klump, Frankfurt a. M. Gr. Friedbergerstr. 10.

Ein gut möbliertes Zimmer in besserem Hause sofort zu vermieten. Zu erfrag. im Verlag.

Empfehle mich im Anfertigen aller Näharbeiten wie Blusen, Röcke, Damen- und Kinderkleidern auch auß. d. Hause
S. Grünewald, Stefanstr. 12.

Zum Frühjahrs-Put
empfehle in besten Qualitäten la Kernseifen ausgetrocknet ohne Einschnitt, Schmierseifen, Mainzer Seifenpulver, Thompson, Luhs, Schneekönigin, Goldperle, Persil, Ozonit, Loose's Waschpulver, Putzsand, Seifensand, Putz-Scheuertücher, Sidol, Geolin, Vin, Putz-Seife.
Drogerie A. Phildius.

Gesucht 4 bis 5 Zimmerwohnung oder Einfamilienhaus für den Direktor der Realschule.
Gefl. Angebote mit Preis an Herrn Ernst Lerner erbeten.

Wenn Sie heute die Preise von Kolonialwaren in Groß-Städten vergleichen, so werden Sie zu dem Schluss, daß man noch gut und preiswert kaufen kann.
A. Phildius, Hof-Liebesheim.

2 Zimmer mit Küche und Zubehör für 16 M. 1. zu verm. Zu erf. im Verlag.

Schöne 3 Zimmerwohnung elektr. Licht u. Zubeh. zu verm. Näheres im Verlag.

Ein Garten ungefähr 10 a in der Nähe der Kriftelerstraße pachten gesucht. Zu erf. im Verlag.

Werkstatt ev. mit Lager zu mieten gesucht.
Gefl. Off. an den Verlag.

Zu verkaufen!
1 eintürig. Kleiderschrank, 1 Tisch, 2 Regulatoure (Spiegel), Kirchgartenstr. 4, gleiches Näheres im Verlag.

2 Acker (Harte Erde) billig zu verpachten.
Weiler, Hauptstraße.

Feld-, Garten-, Blumen-Sämereien mit Gebrauchs-Anweisung eingepackt.
Drogerie Phildius.

Freitag, den 26. März 1915
Bettfedern-Reinigungsmaschine im Betrieb.
Georg Schinneschke.

Haus zu vermieten in Hofheim a. T. Hauptstraße. Haus zu vermieten monatlich 20 Mark. Näheres im Verlag.

Ottmar Fach Inhaber: Carl Fach

Zu Ostern und Weihen Sonntag empfehle

Kleiderstoffe u. Besätze

in weiß, schwarz, und farbig in großer Auswahl billigst.

Kragen, Hemden, Manschetten Cravatten. — Stickereikleider.